

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/946 –

**Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug –
Bilanz für das Jahr 2009**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs sind rückläufig: Nur 64 Prozent aller Prüfungsteilnehmenden weltweit, und damit 2 Prozent weniger als 2008, bestanden im 1. Halbjahr 2009 den Deutschttest, der seit August 2007 Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 4).

Die offiziellen Zahlen zu Bestehensquoten bei Sprachtests im Ausland vermitteln sogar noch ein schöntes Bild der Wirklichkeit, denn es wird nicht erfasst, wie viele Versuche die Betroffenen unternehmen mussten, um den Sprachtest bestehen zu können. Die Quoten der erstmaligen Prüfungsteilnahme werden nicht gesondert erfasst. Die Bundesregierung ist auch nicht dazu bereit, in absehbarer Zeit realistischere Zahlen zu ermitteln, denn die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu schaffen benötige angeblich „mehrere Jahre“ (vgl. ebd., Antworten zu den Fragen 5 und 6). Deshalb kann nur geschätzt werden, dass vermutlich nur etwa die Hälfte aller nachzugswilligen Ehegatten die Hürde des Sprachtests im ersten Anlauf schafft. Die Bestehensquoten sind zudem noch einmal schlechter, wenn Betroffene keinen Zugang zu einem Sprachkurs eines Goethe-Instituts haben oder sich einen solchen Kurs nicht leisten können – und das ist bei etwa 80 Prozent der Betroffenen der Fall (vgl. ebd., Antwort zu Frage 4). In zahlreichen Ländern sind die Quoten aufgrund länderspezifischer und sprachlicher Besonderheiten noch einmal wesentlich schlechter.

Damit ist offenkundig, dass in der Praxis das Grundrecht auf Familienzusammenleben vielfach verletzt wird, denn die Eheleute müssen zwangsweise von einander getrennt leben, solange das Deutschzertifikat nicht vorliegt. Die hohen Misserfolgsquoten sind ein Beleg dafür, dass der notwendige Spracherwerb im Ausland vielfach nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums, etwa innerhalb von drei Monaten, erfolgen kann, wie z. B. die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Dr. Maria Böhmer im Bundestag suggerierte (Plenarprotokoll 16/144, S. 15188).

Dass die Sprachprüfungen im Ausland geeignet sein sollen, Zwangsverheiratungen zu verhindern oder eine Integration in Deutschland zu erleichtern, kann die Bundesregierung nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar begründen (vgl. ebd., Antworten zu den Fragen 14 ff.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist die in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgestellte Behauptung einer Verletzung des Grundrechts aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) zurück. Im Jahr 2009 haben 64 Prozent der Antragsteller die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ bestanden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass erfolglose Prüfungsteilnehmer sich oftmals auf die Prüfung nicht vorbereitet haben. Dies wird durch die höhere Bestehensquote von 72 Prozent bei vorheriger Sprachkursteilnahme am Goethe-Institut belegt. Erfolglosen Prüfungsteilnehmern steht die Möglichkeit einer Wiederholung der Sprachprüfung offen. Die Bestehensquote unter Einschluss von Wiederholungsprüfungen liegt im Ergebnis höher. Die Behauptung der Fragesteller, dass der Spracherwerb in vielen Fällen nicht innerhalb von drei Monaten möglich sei, findet im erhobenen Zahlenmaterial keine Grundlage. Gleiches gilt für ihre Vermutung, nur die Hälfte der Prüfungsteilnehmer beständen die Prüfung im ersten Anlauf. Für die Prüfungsteilnehmer beim Goethe-Institut werden sich Erkenntnisse hierzu erst mit der vom Goethe-Institut derzeit entwickelten Kurs- und Prüfungsverwaltungssoftware gewinnen lassen, die eine differenzierte Darstellung der Bestehensquoten bei erstmaliger bzw. wiederholter Teilnahme ermöglichen wird. Schließlich lässt sich aus der Quote der externen Prüfungsteilnehmer nicht schließen, dass es diesen Personen am Zugang oder an finanziellen Mitteln für eine Teilnahme an einem vom Goethe-Institut angebotenen Sprachkurs gefehlt hätte. Die Art des Erwerbs der Sprachkenntnisse ist den Prüfungsteilnehmern freigestellt.

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im vierten Quartal und im Gesamtjahr 2009 erteilt (bitte auch die jeweiligen Vergleichswerte für 2008 und den prozentualen Rückgang oder Anstieg benennen)?

Im vierten Quartal 2009 wurden weltweit 8 289 (viertes Quartal 2008: 8 093) Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Im Jahr 2009 wurden weltweit insgesamt 33 194 (2008: 30 767) Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Dies bedeutet einen Anstieg um ca. 2,42 Prozent im vierten Quartal 2009 bzw. 7,89 Prozent im Gesamtjahr 2009 gegenüber den jeweiligen Vorjahreszeiträumen.

- a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunfts ländern, differenziert nach Ländern (bitte auch die Summe aller 15 Länder nennen)?
- b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunfts ländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nichtdeutschen/Ehefrauen/Ehemännern?

Die Angaben zu den Fragen 1a und 1b sind in der Anlage dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amtes zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage 2 auf Bundestagsdrucksache 16/12979) für das 4. Quartal und das Gesamtjahr 2009 (bitte auch die Vergleichswerte für 2008 benennen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

3. Wie hoch war der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei Sprachprüfungen der Goethe-Institute „Start Deutsch 1“ bzw. anderen Anbietern im Jahr 2009, gemessen an der Gesamtzahl der Prüflinge weltweit (bitte zusätzlich die jeweiligen Quoten der 15 wichtigsten Herkunftsländer und der jeweils zehn Länder mit den höchsten und niedrigsten Quoten einzeln angeben)?

Der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ in den Goethe-Instituten im Rahmen des Ehegattennachzugs im Jahr 2009 betrug 73 Prozent. Die weiteren Angaben sind in der Anlage dargestellt.

4. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute bzw. anderen Sprachtests (z. B. „TestDaf“) im Ausland im Jahr 2009 (bitte nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden und der Gesamtzahl differenziert angeben sowie absolute und relative Zahlen nennen und diese Quoten bitte zusätzlich noch einmal für die 15 Hauptherkunftsländer und die jeweils zehn Länder mit höchsten und niedrigsten Quoten angeben sowie insgesamt gegebenenfalls auch nach Testanbietern differenzieren)?

Die Bestehensquoten bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ in den Goethe-Instituten im Rahmen des Ehegattennachzugs lagen im Jahr 2009 insgesamt bei 64 Prozent (60 Prozent bei externen Prüfungsteilnehmern; 72 Prozent bei Prüfungsteilnehmern, die zuvor einen Sprachkurs an einem Goethe-Institut absolviert hatten). Die weiteren Angaben sind in der Anlage dargestellt.

5. Was sind die Kerninhalte des im Mai 2009 zusammengestellten und spätestens Ende 2009 fertig gestellten, damals aber noch in der Ressortabstimmung befindlichen Berichtsentwurfs zur Evaluierung der Umsetzung der Sprachnachweise (vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 7), in welcher Form wird dieser Bericht wann und wo veröffentlicht oder den Abgeordneten des Bundestages zur Kenntnis gegeben, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus, und falls immer noch kein Evaluierungsbericht vorliegen sollte, was sind die Gründe hierfür angesichts des auch im Koalitionsvertrag vereinbarten „zügigen“ Abschlusses dieser Prüfung?

Der Evaluierungsbericht ist noch nicht fertig gestellt. Zur Erläuterung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7, 7a und 7c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/194) verwiesen.

6. Wieso ist es den Goethe-Instituten möglich, die Zahlen der Prüfungsteilnehmenden, differenziert nach externen und internen Teilnehmenden, sowie die dazugehörigen Quoten der erfolgreichen Teilnahme zu erfassen und zu übermitteln, nicht aber den Anteil der erstmalig Teilnehmenden und deren Erfolgsquoten (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/194, Frage 5)?

Das Goethe-Institut erfasst jeden Prüfungsteilnehmenden einzeln an dem Institut, an dem er sich zur Prüfung anmeldet. Die Datenstruktur der derzeit verwendeten Verwaltungssoftware ermöglicht dabei nicht, den Bezug zu eventuellen früheren Anmeldungen desselben Prüfungsteilnehmenden am gleichen Institut zweifelsfrei herzustellen. Ebenso kann kein Bezug zu früheren Anmeldungen an anderen Prüfungszentren hergestellt werden.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/194) dargestellt, ist das Goethe-Institut dabei, eine neue Kurs- und Prüfungsverwaltungssoftware einzuführen, deren vollständiger Einsatz an allen Auslandsinstituten jedoch erst in zwei bis drei Jahren zu erwarten ist.

7. Wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wurden im vierten Quartal und im Gesamtjahr 2009 erteilt (bitte die Zahlen bezüglich der zehn wichtigsten Herkunftsländer gesondert ausweisen)?

Zum 31. Dezember 2009 war der Aufenthalt von 4 811 Personen mit einer im Jahr 2009 erteilten Aufenthaltskarte im Ausländerzentralregister erfasst. Darunter waren 1 264 Personen mit einem Erteilungsdatum im vierten Quartal 2009. Die Hauptherkunftsstaaten im Gesamtjahr 2009 waren: Föderative Republik Brasilien mit 434 (102) Erteilungen, Republik Türkei mit 312 (74), Vereinigte Staaten von Amerika mit 274 (72), Russische Föderation mit 212 (51), Königreich Marokko mit 211 (55), Schweizerische Eidgenossenschaft mit 187 (47), Ukraine mit 169 (52), Republik Indien mit 124 (31), Republik Serbien mit 119 (39) und Volksrepublik China mit 115 (24) Erteilungen (in Klammern: Erteilung im vierten Quartal 2009).

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Personen, die einen 600- bis 1 200-stündigen Integrationskurs besucht haben, in einer relevanten Größenordnung nicht einmal über Sprachkenntnisse des Niveaus A1 GER verfügen (bitte begründen)?

Wenn ja, was sagt dies über die Qualität des Sprachunterrichts in Integrationskursen aus?

Wenn nein, mit welchen Argumenten hält die Bundesregierung an ihrem Argument (z. B. in der Gesetzesbegründung) fest, die Regelung der Sprachnachweise im Ausland sei deshalb erforderlich, weil nur sie garantiere, dass die Betroffenen tatsächlich über einfache Sprachkenntnisse verfügen, während die – mit Mitteln des Verwaltungzwangs durchsetzbare – Teilnahme an Integrationskursen in Deutschland ein solches Sprachniveau nicht garantiere (bitte ausführen)?

Seit dem 1. Juli 2009 wird in den Integrationskursen die neu entwickelte skalierte Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) als abschließende Sprachprüfung angewandt, die das Sprachniveau B1 oder A2 bescheinigt. Sprachkompetenzen unterhalb der Kompetenzstufe A2 im Rahmen der Abschlussprüfung werden nicht näher differenziert. Aussagen über das Nichterreichen der Kompetenzstufe A1 können daher nicht getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/194) hingewiesen.

9. Inwieweit ist der Bundesregierung der Bericht der „Hürriyet“ vom 21. Februar 2010 über eine Frau bekannt, die an einem Sprachkurs teilgenommen und den Sprachtest bestanden habe, aber dennoch von der deutschen Auslandsvertretung wegen angeblich mangelnder Sprachkenntnisse kein Visum erteilt bekommen habe, und wie schätzt sie den Vorgang ein?

Der Bundesregierung ist ein entsprechender Bericht der „Hürriyet“ vom 22. Februar 2010 bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann sie ohne Einverständnis der Betroffenen zu Einzelheiten des Falles keine Stellung nehmen.

- a) In welchem Umfang, in welchen Fallkonstellationen und wie überprüfen deutsche Auslandsvertretungen generell, aber insbesondere auch in der Türkei, deutsche Sprachkenntnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs in Fällen, in denen das geforderte Sprachzertifikat eigentlich vorliegt, und was sind die Gründe hierfür?

Im Visumverfahren sind die vorgelegten Sprachnachweise von der Auslandsvertretung wie sonstige antragsbegündende Unterlagen auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Zur Überprüfung der Echtheit übermitteln die Prüfungsanbieter den Auslandsvertretungen Listen der Prüfungsteilnehmer, die die Sprachprüfung zu Visumzwecken bestanden haben, sofern diese ihr Einverständnis mit der Datenübermittlung erklärt haben. Darüber hinaus werden die Antragsteller am Schalter durchgängig in einfacher Weise auf Deutsch angeredet. Sollten sich hierbei erhebliche Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Sprachzeugnisses ergeben, überprüft die Visastelle das im Zeugnis ausgewiesene Sprachvermögen in einem einfachen Gespräch auf Deutsch. Sollen die Zweifel dabei nicht ausgeräumt werden, wird die örtliche Niederlassung des Prüfungsanbieters um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist für die weitere Visumbearbeitung maßgeblich. Dieses Verfahren berücksichtigt sowohl die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit der Auslandsvertretung im Visumverfahren als auch die sprachfachliche Expertise des jeweiligen Prüfungsanbieters, dessen Sprachzeugnisse für das Visumverfahren anerkennungsfähig sind.

- b) In wie vielen Fällen wurde ein Visum zur Familienzusammenführung wegen mangelnder Sprachkenntnisse versagt, obwohl das geforderte Sprachzertifikat vorlag, und wenn keine genauen Zahlen hierzu vorliegen, welche ungefähre quantitative Bedeutung haben solche Fälle?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9a verwiesen.

10. Inwieweit ist der Bundesregierung der Vorschlag des für „Auslandstürken“ zuständigen türkischen Ministers, Faruk Celik, bekannt, die deutsche Sprache solle in Deutschland gelernt werden und wenn sich die Betroffenen nach acht bis zehn Monaten die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht angeeignet haben sollten, würde die Türkei den Rückflug bezahlen, wie mehrere türkische Tageszeitungen am 22. Februar 2010 berichteten, und inwieweit hält die Bundesregierung diesen Vorschlag für diskussionswürdig?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, dem Deutschen Bundestag aufgrund des zitierten Vorschlags eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vorzuschlagen.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung

Zu Frage 1a

<u>Land</u>	<u>4.Quartal 2008</u>	<u>Gesamt 2008</u>	<u>4. Quartal 2009</u>	<u>Gesamt 2009</u>	<u>Differenz 4.Quartal in absoluten Zahlen</u>	<u>Differenz Gesamt in absoluten Zahlen</u>
Türkei	1700	6.886	1.622	6.905	-78	19
Kosovo	794	2.688	693	2.849	-101	161
Russische Föderation	547	2.017	635	2.157	88	140
Indien	393	1.638	380	1.765	-13	127
Syrien	221	671	487	1.498	266	827
Marokko	338	1.289	393	1.413	55	124
Thailand	354	1.332	338	1.325	-16	-7
China	263	922	258	1.086	-5	164
Ukraine	254	924	244	928	-10	4
Pakistan	147	594	177	763	30	169
Bosnien u. Herzegowina	206	819	203	747	-3	-72
Serben	214	871	158	714	-56	-157
Tunesien	209	653	161	702	-48	49
EJR Mazedonien	147	577	129	609	-18	32
Philippinen	147	564	141	544	-6	-20
Gesamt	5.934	22.445	6.019	24.005	85	1.560

Zu Frage 1b

Land	ausländische Ehefrau zu deutschem Ehemann				ausländischer Ehemann zu deutscher Ehefrau				ausländische Ehefrau zu ausländischem Ehemann				ausländischer Ehemann zu ausländischer Ehefrau			
	IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	IV/2009	2009
Türkei	307	1.339	310	1.307	521	2.043	502	2.095	641	2.497	564	2.452	231	1.007	246	1.051
Kosovo	107	374	87	436	127	488	109	402	441	1.363	380	1.610	119	463	117	401
Russische Föderation	386	1.405	459	1.581	75	306	69	253	79	273	93	291	7	33	14	32
Indien	34	140	26	143	13	67	15	89	335	1.391	332	1.499	11	40	7	34
Thailand	345	1.296	333	1.281	1	5	0	1	6	25	4	36	2	6	1	7
Marokko	153	550	167	625	86	415	113	403	83	257	86	299	16	67	27	86
Ukraine	189	687	170	679	18	71	19	66	37	133	48	157	10	33	7	26
China	108	343	125	508	2	19	5	30	124	451	113	471	29	109	15	77
Serben	30	114	16	87	32	119	33	90	105	432	81	383	47	206	28	154
Bosnien u.Herzegowina	26	99	32	94	17	95	22	69	120	453	99	397	43	172	50	187
Syrien	26	140	58	175	11	52	17	71	181	443	390	1.216	3	36	22	36
Tunesien	54	184	47	221	116	363	86	363	36	96	25	106	3	10	3	12
Pakistan	48	199	60	270	32	116	30	147	60	243	81	312	7	36	6	34
EJR Mazedonien	12	75	15	81	15	68	17	81	86	327	71	336	34	107	26	111
Philippinen	133	501	135	512	4	22	1	13	9	36	5	16	1	5	0	3
Gesamt	1.958	7.446	2.040	8.000	1.070	4.249	1.038	4.173	2.343	8.420	2.372	9.581	563	2.330	569	2.251

Zu Frage 2

Länder	Auslands-Vertretungen	beantragte Visa zum Ehegattennachzug				kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand				Offenkundigkeit				abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse			
		IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	IV/2009	2009	IV/2008	2008	VI/2009	2009
China	Chengdu	12	46	14	58	7	21	5	17	0	4	0	5	0	0	0	0
	Hongkong	2	4	7	23	0	2	1	13	1	1	6	9	0	0	0	0
	Kanton	28	153	45	160	4	6	12	33	7	37	6	30	1	11	2	10
	Peking	76	460	146	508	45	226	46	210	31	103	19	85	1	3	0	8
	Shanghai	109	390	68	357	50	191	24	137	14	58	7	43	1	2	0	1
Türkei	Ankara	1.393	6.241	1.226	5.639	11	67	7	62	39	167	47	201	26	163	8	40
	Istanbul	452	1.630	354	1.724	21	104	10	93	24	132	28	85	5	12	1	8
	Izmir	332	1.355	283	1.189	4	30	5	38	74	278	57	215	5	33	4	9
Russische Föderation	Jekaterinburg	26	152	70	268	4	9	4	10	0	12	6	25	1	1	0	0
	Kaliningrad	20	82	26	92	0	3	0	0	2	10	0	7	2	15	1	2
	Moskau	315	1.144	295	1.246	37	109	31	130	64	261	38	202	0	10	2	4
	Nowosibirsk	131	562	141	418	3	11	1	8	2	26	0	8	16	62	2	13
	St. Petersburg	44	166	62	227	2	34	20	42	7	32	8	37	0	1	0	0
Indien	Chennai	203	940	255	885	164	664	147	563	0	2	0	12	0	10	14	73
	Kalkutta	15	40	15	76	11	25	7	33	0	1	2	12	0	0	0	4
	Mumbai	91	350	91	358	13	78	13	89	1	29	2	15	0	6	0	1
	New Delhi	89	397	97	482	3	78	2	11	4	5	4	19	2	9	2	13
Thailand	Bangkok	368	1.234	338	1.429	7	54	2	29	5	40	2	9	0	2	1	8
Serben	Belgrad	253	1.018	164	847	20	97	28	154	49	224	20	129	2	6	2	7
Kosovo	Pristina	1.100	3.397	870	3.520	1	2	1	1	80	413	60	300	22	80	15	60
Marokko	Rabat	261	1.564	393	1.888	30	102	1	28	13	127	6	60	6	16	1	17
Bosnien u. Herzegowina	Sarajewo	282	1.066	219	928	8	21	8	29	32	143	34	117	8	30	2	12
Tunesien	Tunis	263	993	273	1.016	16	40	8	39	44	136	4	81	5	23	5	23
Gesamt		5.865	25.392	5.452	25.347	461	3.982	383	3.778	493	4.249	356	3.715	103	2.503	62	2.322

Zu den Fragen 3 und 4

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009 weltweit, Stand: 8. März 2010												
	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt in Prozent	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern in Prozent	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote extern in Prozent	Externe PTN gesamt	Anteil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in Prozent
Gesamt*	44 967	28 610	64	8 753	3 341	72	12 094	19 857	13 016	60	32 873	73

PTN: Prüfungsteilnehmende

* Die Daten zu Indien, Nigeria, Russland liegen teilweise noch nicht vor.

Zu den Fragen 3 und 4

Zu den Fragen 3 und 4

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009 in den 10 Ländern mit den höchsten Gesamtbestehensquoten ohne die 15 Hauptherkunftsländer, Stand 8. März 2010												
Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt in Prozent	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern in Prozent	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote extern in Prozent	Externe PTN gesamt	Anteil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in Prozent
Singapur	20	20	100	20	0	100	20					0
Sudan	50	50	100	50	0	100	50					0
Taiwan	23	22	96				0	22	1	96	23	100
Mexiko	62	59	95	15	0	100	15	44	3	94	47	76
Vereinigte Arabische Emirate	102	91	89	66	8	89	74	25	3	89	28	27
Südafrika	59	52	88	25	4	86	29	27	3	90	30	51
Brasilien	145	124	86	9	3	75	12	115	18	86	133	92
Marokko	1 878	1 544	82	231	37	86	268	1 313	297	82	1 610	86
Russland	987	811	82	217	27	89	244	594	149	80	743	75
Bolivien	11	9	82	6	0	100	6	3	2	60	5	45

Zu den Fragen 3 und 4

**Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009
in den 10 Ländern mit den niedrigsten Gesamtbestehensquoten ohne die 15 Hauptherkunftsländer, Stand 8. März 2010**

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt in Prozent	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern in Prozent	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote extern in Prozent	Externe PTN gesamt	Anteil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in Prozent
Äthiopien	359	164	46	100	88	53	188	64	107	37	171	48
Bangladesh	280	128	46	99	114	46	213	29	38	43	67	24
Elfenbeinküste	70	32	46	30	29	51	59	2	9	18	11	16
Palästina	61	29	48	21	31	40	52	8	1	89	9	15
Syrien	715	365	51	315	200	61	515	50	150	25	200	28
Libanon	1 249	638	51	200	270	43	470	438	341	56	779	62
Sri Lanka	344	178	52	107	46	70	153	71	120	37	191	56
Senegal	129	67	52	36	25	59	61	31	37	46	68	53
Peru	88	46	52	42	40	51	82	4	2	67	6	7
Jordanien	320	169	53	76	58	57	134	93	93	50	186	58